

ZG_OBERGERICHT BS 2022 32 vom 14. Juni 2022

ZG Obergericht, 2022-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_32

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 32 du 14 juin 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 32 del 14 giugno 2022

Regeste

Wiederherstellung der Beschwerdefrist i. S. BS 2021 108

Erwägungen

E. 1

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO die Wiederherstellung der Frist verlangen. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO). Die gesuchstellende Partei hat glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden. Jedes Verschulden einer Partei, ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein mag, schliesst die Wiederherstellung aus. Unverschuldet ist die Säumnis nur, wenn sie durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einer sorgsam Person nicht befürchtet werden muss oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Allgemein wird vorausgesetzt, dass es in der

Seite 3/6 konkreten Situation unmöglich war, die Frist zu wahren oder jemanden damit zu betrauen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1230/2020 vom 29. April 2021 E. 3.3.2 m.H.).

E. 2

Der Gesuchsteller hat mit Eingabe vom 22. Dezember 2021 (Postaufgabe: 23. Dezember 2021) beim Obergericht gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom

E. 2.1

Der Gesuchsteller begründet die verpasste Beschwerdefrist mit dem stark beeinträchtigten Postversand von H. _____ in die Schweiz bedingt insbesondere durch die Weihnachtsfeiertage. Art. 94 Abs. 1 StPO sieht in formeller Hinsicht eine Frist von 30 Tagen vor, innert welcher ein schriftlich begründetes Wiederherstellungsgesuch einzureichen ist. Dabei gilt das Hindernis als weggefallen und die Wiederherstellungsfrist beginnt zu laufen, wenn es der Partei objektiv möglich und subjektiv zumutbar ist, entweder persönlich zu handeln oder eine andere Person mit der Wahrung ihrer Interessen zu beauftragen (Brüschweiler/Grünig, in: Donatsch/ Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 94 StPO N 6). Der Gesuchsteller hätte somit das Wiederherstellungsgesuch spätestens 30 Tage nach Empfang des

Nichteintretensentscheides vom 8. Februar 2022 einreichen müssen. Das am 11. April 2022 eingereichte Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ist somit verspätet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 2.2

Der Gesuchsteller legt darüber hinaus mit seinen Ausführungen im Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist nicht dar, dass es ihm in der konkreten Situation unmöglich war, die Frist zu wahren oder jemanden damit zu betrauen. Wenn der Gesuchsteller der Auffassung war, dass der Postversand von H._____ in die Schweiz aufgrund der Pandemie und den Weihnachtsfeiertagen stark beeinträchtigt gewesen sei, so hätte er dafür besorgt sein müssen, die Beschwerdeschrift nicht erst kurz vor den Weihnachtsfeiertagen am 23. Dezember 2021 der H._____ Post zu übergeben. Darüber hinaus bringt er selber vor, die Möglichkeit gehabt zu haben, die Eingabe der schweizerischen diplomatischen Vertretung in J._____ oder der schweizerischen konsularischen Vertretung in I._____ zu übergeben. Ob dafür, wie der Gesuchsteller geltend macht, ein Anfahrtsweg von 200 Kilometer von seinem Wohnort ökologisch vertretbar ist, braucht vorliegend nicht beurteilt zu werden. Massgebend ist einzig, dass es dem Gesuchsteller in der konkreten Situation nicht unmöglich war, die Frist zu wahren. Es kann mithin keine Rede davon sein, dass die verpasste Beschwerdefrist auf höhere Gewalt zurückzuführen wäre bzw. den Gesuchsteller an dieser Verspätung kein Verschulden treffen würde. Schwierigkeiten bei der Postzustellung wegen eines Auslandsaufenthalts genügen für sich allein in der Regel nicht, um ein unverschuldetes Hindernis darzutun (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.156/2002 vom 19.

Seite 4/6 Juli 2002 E. 2). Ergänzend ist festzuhalten, dass Art. 396 StPO entgegen der Auffassung des Gesuchstellers in sämtlichen Beschwerdeverfahren anwendbar ist und zwar auch im internationalen Schriftverkehr und über die Feiertage. Es handelt sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann. 3. Trifft den Gesuchsteller nach dem Gesagten ein Verschulden an seiner Säumnis, besteht gestützt auf Art. 94 StPO keine Veranlassung, die Beschwerdefrist gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 5. Dezember 2021 wiederherzustellen. Das Gesuch erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ergebnis sind die weiteren vom Gesuchsteller gestellten Anträge ohne Weiteres abzuweisen, soweit darauf aufgrund fehlender Begründung überhaupt eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen. 4. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). I. Verfügung des Abteilungspräsidenten i.V.

E. 5

Dezember 2021 eine Beschwerde eingereicht. Die Nichtanhandnahmeverfügung ist ihm gemäss eigener Angabe am 17. Dezember 2021 zugegangen, womit die zehntägige Beschwerdefrist am 18. Dezember 2021 zu laufen begann und am 27. Dezember 2021 endete. Die Eingabe des Gesuchstellers trägt zwar das Datum des 22. Dezember 2021 und wurde gemäss Poststempel am 23. Dezember 2021 bei einer H._____ Poststelle aufgegeben. Der Gesuchsteller hat jedoch den Nachweis nicht erbracht, dass die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung übergeben wurde (vgl. Art. 91 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.